

Lärmbelästigung

Inhalt

Lärmbelästigung	1
Hundegebell	1
Mietminderung bei ständigem Hundegebell	2

Hundegebell

Ein Hundehalter ist nicht verpflichtet, seine Hunde so zu halten, dass sie nur zu bestimmten Zeiten, nicht länger als 10 Minuten am Stück und insgesamt nicht mehr als 30 Minuten am Tag bellen.

So entschied das Landgericht Schweinfurt über die Klage eines Nachbarn wegen der Lärmbelästigung. Damit wich das Gericht von einer vorangegangenen Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln ab.

Landgericht Schweinfurt, 1997-02-21 3 S 57/96

Hunde dürfen am Tag eine halbe Stunde lang bellen, nachts müssen sie die Schnauze halten. Richter können den Besuch in der Hundeschule anordnen, wenn das Tier über Gebühr die Nachbarn nervt

Oberlandesgericht Nürnberg, Az.: 8 U 2819/96

Auch in ländlicher Gegend muß der Hundehalter sicherstellen, daß vor 7 Uhr morgens, zwischen 13 und 15 Uhr und nach 22 Uhr keine Geräuschimmissionen durch Hundegebell auf das Nachbargrundstück einwirken. Das Recht des Nachbarn auf Ruhe geht hier dem Interesse des Hundehaltes vor.

Landgericht Mainz, Az.: 6 S 87/94.

Sind nach örtlicher Polizeiverordnung Hunde so zu halten, daß niemand durch anhaltendes Bellen oder Heulen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird, so kann ein Verstoß hiergegen die ordnungsbehördliche Anordnung recht-

fertigen, die Hunde in der Zeit von 22.00 Uhr abends bis 6.00 Uhr morgens in einem geschlossenen Gebäude zu halten. So begründet der Verwaltungsgerichtshof die Klage eines Nachbarn gegenüber einem Halter von zwei Rottweiler-Hunden, die in einem Zwinger, direkt angrenzend an das Hausgrundstück des Nachbarn, gehalten wurden und durch längeres Jaulen und Bellen des Ruhebedürfnis des Nachbarn empfindlich störten.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Az.: 1 S 3201/94.

Mietminderung bei ständigem Hundegebell

Ständiges Hundegebell in einem Mietswohnhaus kann für die Bewohner ärgerlich und sehr belästigend sein. Eine solche Lärmbelästigung kann im Einzelfall so erheblich sein, daß der Mieter berechtigt ist, die Miete zu mindern. Hier muß aber der Mieter schnell handeln. Denn zögert der Mieter und beklagt er sich erst Monate später, so hat er sein Recht auf Mietminderung für die Vergangenheit und für die Zukunft verwirkt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Mieter trotz Hundelärmbelästigung länger als 6 Monate vorbehaltlos die volle Miete zahlt.

Amtsgericht Rostock, Az.: 41 C 75/95.